

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 23 · Vetschau/Spreewald, den 14. Dezember 2013 · Nummer 12

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB der Stadt Vetschau/Spreewald im OT Raddusch, Teilbereich Friedhofstraße

Seite 2

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB

Stadt Vetschau/Spreewald OT Raddusch, Teilbereich Friedhofstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 auf der Grundlage des § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB in der derzeit geltenden Fassung die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Fassung Oktober) als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den Teilbereich der Friedhofstraße.

Die Satzung der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

und deren Begründung kann im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlosstr. 10, Zimmer 302, zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 4. Dezember 2013



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*



